

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zur Erprobung von Handfeuerwaffen.
2. Pharmaceutisches Hilfspersonal.
3. Die Confessionslosigkeitserklärung der Eltern hat auf das Religionsverhältnis ihrer Kinder unter sieben Jahren keinen Einfluss.
4. Ernennung eines Honorarconsuls bei dem königl. serbischen Generalconsulate in Wien.
5. Ernennung eines kaiserlich russischen Generalconsuls in Wien.
6. Vollständigkeit der Familienstandesausweise von Auswanderern.
7. Automatische Alarmapparate (Speiserufer) bei Dampfkessel.
8. Stiegenstufenmateriale.
9. Verwendung der Leiter-Consolgerüste nach System Hermann Heiland.
10. Verpflegungsgebühr für das öffentliche Krankenhaus in Fünfkirchen.
11. Ersatzruhetage beim Gastwirtsgerwerbe.
12. Zulassung der freiherrlich Mayr-Melnhof'schen Patent-Stuccatorplatten.
13. Anton Link'sche Schutzvorrichtung für Dachdecker.
14. Josef Stasny'sche Hängegerüste für Häuserrenovierungen.
15. Conservatoren, beziehungsweise Correspondenten für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.
16. Beginn der Wirksamkeit der neuen Gemeindevertretungen von Floridsdorf und Groß-Redlersdorf.
17. R. k. Staatsbahn-Directionen.
18. Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und der Verwendung des Fleischconservierungsmittels „Deutsches Fleischwasser“ der Firma H. Kühn & Hultsch in Dresden.

19. Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tschonowitz.
20. Zur Hintanhaltung des Zwischenhandels in der Großmarkthalle.
21. Schulinspectionsbezirke.
22. Öffentliches Krankenhaus in Neunkirchen.
23. Gestattung der Verwendung einer neuen Form der Franz Ludwig'schen Doppelfalz- und Zadenziegel für Deckenconstruktionen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

24. Verbot der Übernahme von städtischen Arbeiten und Lieferungen seitens der Mitglieder des Gemeinderathes, beziehungsweise der Bezirksausschüsse.

Stadtrath:

25. Abgabe von Hochquellenwasser für Ventilationsanlagen in den Bezirken XI bis XIX.
26. Durchführung von Processangelegenheiten durch Magistratsbeamte.

Magistrat:

27. Wasserbezugsgebühren für die Wiener k. k. Krankenanstalten.
28. Zuweisung der Schlachthäuser an die Fleischhauer.
29. Erneuerung des Rauchverbotes betreffend die städtischen Cassenämter.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

30. Abänderung der Landesordnung für Niederösterreich.
31. Abänderung der Landtagswahlordnung für Niederösterreich.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Zur Erprobung von Handfeuerwaffen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 3. April 1896, Z. 22566 (M.-Z. 66504), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf den Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 17. August 1895, Z. 38130 (intimiert mit hierortigem Erlaß vom 30. August 1895, Z. 80162), wird mitgetheilt, daß der Director der k. k. Probieranstalten für Handfeuerwaffen Gustav Schatzl v. Mühlfort in der Zeit vom 22. August bis 6. October 1895 die ihm aufgetragene Inspectionsreise zur Vornahme von Revisionen bei den Erzeugern und Händlern von Handfeuerwaffen in hiesigen Verwaltungsgebiete durchgeführt und über das Ergebnis dieser Inspectionsreise eingehend berichtet hat.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat aus diesem Berichte mit Befriedigung entnommen, daß beinahe alle Gewerksinhaber Verständnis für die Erprobungsvorschriften zeigten und mit den bezüglichen Bestimmungen vertraut gefunden wurden. Manche derselben nehmen gelegentlich der Revision auch Anlaß, sich über die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen, anerkennend auszusprechen.

Bei diesen Revisionen wurden im hiesigen Verwaltungsbezirke 70 Firmen besucht und fanden bei 11 Firmen Beanständungen wegen ungeprobt vorgefundener Waffen statt, welche 81 Stücke betrafen.

Nachdem sich die beanständeten Firmen schriftlich verpflichtet haben, die ungeprobt gefundenen Waffen binnen einer ihnen gesetzten Frist zur Erprobung einzusenden und allseits den behördlichen Anordnungen gegenüber Willfährigkeit gezeigt wurde, so lag kein Anlaß zu einer Strafamtshandlung vor.

Eine Mittheilung, betreffend die Übernahme der ebengedachten Verpflichtung seitens der beanständeten Firma, kam der competenten Gewerbebehörde, sowie auch der nächstgelegenen k. k. Probieranstalt unmittelbar durch Director v. Schatzl behufs Überwachung des Vollzuges zu.

Wie aus dem Berichte des Directors v. Schatzl weiters hervorgeht, erscheinen die Klagen über den Rückgang der kleinen Büchsenmachereien nur allzu begründet.

Unter den Ursachen dieses Rückganges werden die Concurrenz der Waffenhändler und die unbefugten Eingriffe bei Reparaturen, welche von Schlossern, Mechanikern, Uhrmachern zc. vorgenommen werden, genannt.

Was die Concurrenz der Händler anbelangt, erscheint es zwar nicht thunlich, dem Wunsche aus Büchsenmacherkreisen entsprechend, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß in kleineren Orten, wo Büchsenmacher ihren Sitz haben, Concessionen zum Waffenhandel überhaupt nicht erteilt werden sollen. Immerhin wird aber in dergleichen Fällen vor Ertheilung solcher Concessionen die Zulässigkeit der Ertheilung vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte sorgfältig zu erwägen und im Falle der Ertheilung auf die besonderen bezüglichen Vorschriften, sohin insbesondere auf das Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, und die Min.-Vdg. vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184, betreffend die Erprobung der Handfeuerwaffen, hinzuweisen sein, welche Anordnungen eben den Trödlern und anderen kleinen Waffenhändlern mitunter noch ganz unbekannt sein sollen. Ebenso wäre in solchen Fällen zu bemerken, daß den Händlern die Vornahme von Reparaturen an den Handfeuerwaffen nicht zusteht und vorkommenden Falles als eine im Hinblick auf die persönliche Sicherheit besonders bedenkliche Befugnis-Überschreitung streng bestraft werden würde.

Betreffend die unbefugten Eingriffe seitens der Schlosser, Mechaniker, Schmiede zc. ist das Erforderliche vorzuzutragen, um die besagten Mißstände abzustellen, und vorkommenden Falles die Bestrafung der Betreffenden zu veranlassen.

Gelegentlich der Revision stellte der Büchsenmacher J. E. Kulhanek in Neunkirchen an Director v. Schatzl die Anfrage, ob ein Pulververschleißer auf Grund seiner Lizenz zum Pulververschleiß berechtigt sei, die Erzeugung, respective Füllung von Jagd- oder Scheibenpatronen gewerbmäßig zu betreiben.

Dem Magistrate wird zur Kenntnismahme mitgetheilt, daß die zum Verschleiß von Munitionsgegenständen befugten Händler wohl auch als berechtigt gelten können, die Füllung von Patronen selbst vorzunehmen, da diese einfache Manipulation in der That nicht nur von Händlern, sondern auch von Privaten besorgt wird und mit der Befugnis, Pulver zu führen, jedenfalls auch das Recht verbunden sein muß, dasselbe in zweckentsprechende Hülsen zu bringen.

Director v. Schatzl macht in seinem Berichte endlich darauf aufmerksam, daß die Veräußerung beschlagnahmter, brauchbarer Waffen seitens der politischen und Gerichtsbehörden erst dann zulässig sein sollte, wenn die im Gesetze vom 23. Juni 1891, Z. 89 R.-G.-Bl., vorgeschriebene Erprobung derselben stattgefunden hat, beziehungsweise nachgetragen wurde.

Bei dem Umstande, als gerade unter den beschlagnahmten Waffen oft unsolide und schlecht gearbeitete Exemplare vorkommen, welche die persönliche Sicherheit des Schützen oder anderer unbetheiligter Personen zu gefährden geeignet sind, und diese Waffen meist im Versteigerungswege durch Vermittlung

von Trödlern und anderen Waffenhändlern wieder in den Verkehr gelangen, ist der Magistrat angewiesen, vorkommenden Falles für die Nachtragung der etwa bis hin unterlassenen Erprobung Sorge zu tragen.

2.

(Pharmaceutisches Hilfspersonal.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. Juni 1896, Z. 64131 (M.-Z. 128187), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Zum Behufe des gleichmäßigeren Vorgehens der politischen Behörden in Bezug auf die Durchführung einzelner Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 9. Mai 1890, N.-G.-Bl. Nr. 81 (siehe Magistrats-Berordnungsblatt ex 1890, VI, 7, Seite 157), hat das k. k. Ministerium des Innern nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Obersten Sanitätsrathes über eine vom Directorium des Allgem. österr. Apothekervereines unterm 18. August 1895 an das Ministerium des Innern gerichtete Eingabe mit dem Erlasse vom 26. Juni d. J., Z. 21903, eröffnet, daß, was zunächst die Bestimmung der citirten Ministerial-Berordnung über die Bedingungen zur selbständigen Führung von öffentlichen Apotheken anbelangt, dieselbe sich auf jene Fälle nicht bezieht, in welchen der verantwortliche Leiter einer Apotheke wegen bloß zeitweiliger Verhinderung sich in der Besorgung des laufenden Apothekendienstes vertreten zu lassen, genöthigt ist.

Eine solche Vertretung in der Dauer bis zu vier Wochen kann auch durch einen zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke noch nicht berechtigten Magister der Pharmacie stattfinden, jedoch ist die eingetretene Verhinderung des verantwortlichen Leiters der Apotheke, sowie die Vertretung sofort der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Die ausnahmsweise Verlängerung der Dauer einer derartigen zeitweiligen Vertretung kann über besonderes Einschreiten des verantwortlichen Leiters über Apotheken bei zureichender Begründung bis zu 14 Tagen von der politischen Landesbehörde bewilligt werden, wogegen eine weitere nur in besonderen Ausnahmefällen zulässige Fristerstreckung der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten wird.

Bezüglich der Einrechnung eines zur wissenschaftlichen Vervollkommnung an Hochschul-Instituten verwendeten Studienjahres in die fünfjährige pharmaceutische Verwendungszeit zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird bemerkt, daß eine derartige Verwendung an ausländischen wissenschaftlichen Instituten einer solchen inländischen gleichzuhalten ist.

Desgleichen unterliegt es, insoweit das Reciprocitätsverhältnis bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der pharmaceutischen Verwendung zwischen dem österreichischen und ungarischen Staatsgebiete, beziehungsweise Bosnien und der Herzegowina besteht, keinem Anstande, daß die ordnungsmäßige Verwendung von diplomierten Pharmaceuten in Ungarn, sowie in Croatien und Slavonien, dann in Apotheken Bosniens und der Herzegowina jener in einheimischen Apotheken unter der in der obbezogenen Verordnung hervorgehobenen Bedingung gleichgehalten werde.

Die Bewilligung von Ausnahmen hievon, sowie insbesondere die Anrechnung einer längeren als einjährigen wissenschaftlichen Verwendung als Magister an wissenschaftlichen Instituten bei jenen Pharmaceuten, welche das Doctorat der Pharmacie oder eine anderweitige höhere wissenschaftliche Qualifikation erlangt haben, bleibt der fallweisen Würdigung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Hievon wird das Gremium zc. zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

3.

(Die Confessionslosigkeitserklärung der Eltern hat auf das Religionsverhältnis ihrer Kinder unter sieben Jahren keinen Einfluss.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1896, Nr. 3704:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter von Hennig, Traxmarer, Dr. Zistler und Freiherrn von Jacobi, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Neukirchen, über die Beschwerde des J. K. in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1895, Z. 11063, betreffend das Religionsbekenntnis seiner minderjährigen Kinder, nach der am 19. Juni 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Alfred Mittler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Heinrich Heidlmair, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Es ist actenmäßig sichergestellt und wird von der Beschwerde nicht widersprochen, daß die vier Kinder der Eheleute K., nachdem deren Eltern zur Zeit der Geburt der römisch-katholischen Kirche angehört haben, nach Artikel 1, Absatz 1

des Gesetzes vom 25. Mai 1868, N.-G.-Bl. Nr. 49, der Religion ihrer Eltern gefolgt sind.

Es handelt sich heute um die Frage, ob durch den nachträglich am 3. Jänner 1888 erfolgten Austritt beider Elterntheile aus der katholischen Kirche für die fraglichen Kinder, welche zur Zeit dieses Austrittes das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, das nach dem Gesetze für dieselben bestimmte Religionsbekenntnis hinfällig geworden sei.

Nach Artikel 2, Absatz 1 des vorbezogenen Gesetzes hat als Regel zu gelten, daß das für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis so lange nicht verändert werden dürfe, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt.

Von dieser Regel statuiert das Gesetz allerdings drei Ausnahmen, und zwar:

- a) für den Fall gemischter Ehen,
- b) für den Fall des Religionswechsels der Eltern, und
- c) für den Fall der Legitimation eines Kindes.

Nach der Actenlage könnte vorliegend nur die ad b genannte Ausnahme in Betracht gezogen werden und es stützt auch der Beschwerdeführer sein vermeintliches Recht vornehmlich auf die Anordnung des Artikels 2, Absatz 2 des obcitirten Gesetzes. Da es sich nach dem klaren Wortlaute des Artikels 2 nur um eine Ausnahmsbestimmung handelt, so ist diese auch streng auszulegen und deren Anwendung nur für den Fall zulässig, als die gesetzliche Voraussetzung der Ausnahme vollkommen zutrifft.

Diese Voraussetzung ist aber, daß bei den Eltern ein „Religionswechsel“ eingetreten ist, das ist, daß die Eltern an Stelle des bisher gehaltenen Religionsbekenntnisses ein anderes Bekenntnis angenommen haben, trifft aber dann nicht zu, wo wie im vorliegenden Falle die Eltern sich confessionlos erklärt, das heißt den Austritt aus einer bestimmten Religion angemeldet haben, ohne daß sie ein anderes Religionsbekenntnis angenommen haben.

Auf letzteren Fall könnte die für einen Religionswechsel gegebene Norm stets nur analog angewendet werden, eine solche analoge Anwendung ist aber, wie bemerkt, bei Ausnahmsbestimmungen grundsätzlich ausgeschlossen und überhaupt § 7 a. b. G. B. nur dann zulässig, wenn sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem Sinne eines Gesetzes entscheiden läßt, also nur dann, wenn es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung für den zu entscheidenden Fall fehlt, das Gesetz eine Lücke aufweist. Dies trifft aber in dem gegebenen Falle gewiß nicht zu, da, wenn hier nicht die im Wortlaute des Artikels 2 normierte Ausnahmsbestimmung platzgreift, es eben lediglich bei der im Eingange dieses Artikels aufgestellten Regel verbleibt, wonach das einmal für ein Kind im Sinne des Artikels 1 bestimmte Religionsbekenntnis insoweit nicht geändert werden darf, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt.

Auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf das Gesetz vom 9. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 51, ist nicht zutreffend, da dieses Gesetz lediglich die Vorschrift über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben enthält und keineswegs Bestimmungen über das Religionsbekenntnis der Kinder trifft, beziehungsweise die diesfalls in dem Gesetze vom 25. Mai 1868, N.-G.-Bl. Nr. 49, getroffenen Bestimmungen abändert.

Hienach war die Confessionsloseklärung der Eltern kein gesetzlicher Anlaß um in dem bereits gesetzlich bestimmten Religionsbekenntnisse der Kinder eine Änderung eintreten zu lassen und mußte daher die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß ungeachtet des Austrittes der Eltern aus der katholischen Kirche deren unmündige vier Kinder auch fernerhin dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, als unbegründet abgewiesen werden.

4.

(Ernennung eines Honorarconsuls bei dem königl. serbischen Generalconsulate in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juni 1896 (M.-Z. 111913/XVII) dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Theodor Kuh in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorarconsuls bei dem serbischen Generalconsulate in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen Jurisdictionen-Verhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß der genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

5.

(Ernennung eines kaiserlich russischen Generalconsuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. Juli 1896, Z. 4828 (M.-Z. 119911/XVII) dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster

Entschliebung vom 10. Juni d. J. dem Bestallungsdiplome des zum kaiserlich russischen Generalconsul in Wien ernannten Staatsrathes Sergius GoriaInow das Exequatur huldreichst zu verleihen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 18. Mai 1896, Z. 3309/Pr., mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß der genannte nunmehr definitiv in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

Staatsrath Sergius GoriaInow gehört zur Kategorie der effectiven Staatsbeamten.

6.

(Vollständigkeit der Familienstandsausweise von Auswanderern.)

Infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1896, Z. 23617, hat die k. k. u.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 12. August 1896, Z. 5752/Pr. (M.-Z. 144063/XVI) dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Laut eines Berichtes des k. u. k. General-Consuls in Genua ist es sehr häufig vorgekommen, daß die von den Auswanderern beigebrachten Familienstandsausweise statt seitens der politischen Behörden, von den Pfarrämtern oder dem St. Rafaelvereine in Lemberg ausgestellt wurden. Auch sind viele Unregelmäßigkeiten, welche durch Verschulden der Emigrationsagenten entstanden sind, bei der Beschaffung von Auswanderungsdokumenten constatirt worden, weshalb die Hafenpolizei-Behörden in Genua bei zweifelhaften Reisedokumenten auf der Befragung des Consularvisums bestehen.

Da es in Anbetracht der Kürze der vor der Abreise der Auswanderer zugeborenen Zeit dem k. u. k. General-Consulate in Genua schwer möglich ist, alle derartigen unvollständigen Documente auf ihre Richtigkeit und Authenticität zu prüfen, hat das genannte k. u. k. General-Consulat es als dringend erwünscht bezeichnet, wenn die zur Auswanderung zugelassenen öster.-ungar. Staatsangehörigen sich sämmtlich im Besitze von regulären, ausschließlich durch die k. k. politischen Behörden ausgestellten Documenten befinden würden.

7.

(Automatische Alarmapparate [Speiserufer] bei Dampfkessel.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 30. Juli 1896, Z. 70537 (M.-Z. 137379/IX), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 18. Juli 1896, Z. 14986, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Recurse der Firma R. Ditmar in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 25. November 1895, Z. 96880, insofern mit derselben die der genannten Firma mit der d. ä. Entscheidung vom 19. Mai 1895, Z. 87467, anlässlich der Bewilligung zur Auswechslung eines Dampfkessels aufgetragene Bedingung zur Anbringung eines automatischen Alarmapparates (Speiserufers) am neu aufzustellenden Kessel aufrecht erhalten wurde, Folge zu geben und unter Behebung dieser Bedingung auszusprechen gefunden, daß von der Anbringung eines automatischen Alarmapparates (Speiserufers) abzusehen ist, weil diese Anordnung nicht nur in den bestehenden Kesselvorschriften nicht begründet, sondern dem Geiste dieser Bestimmungen geradezu zuwiderläuft, da durch die Automaten die Aufmerksamkeit der Wärter abgeschwächt wird, wogegen die Kesselvorschriften wesentlich auf der dem Wärter auferlegten unbedingten Verantwortlichkeit basieren; da die gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen des Dampfkessels zur Vermeidung einer Explosionsgefahr ausreichend erscheinen, können weitere, über den Rahmen des Gesetzes gehende Forderungen wie die in Rede stehende, dem Betriebswerber nicht aufgetragen werden.

8.

(Stiegenstufenmateriale.)

Vom Wiener Magistrat wurde unterm 4. August 1896, M.-Z. 92673/IX, Nachstehendes kundgemacht:

Die vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereine, beziehungsweise vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobungen verschiedener Steinmaterialien bezüglich ihrer Eignung zu Stiegenstufen haben zum Theile ein auffallend ungünstiges Ergebnis, namentlich hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Stoß geliefert.

Auf Grund des Gutachtens des Wiener Stadtbauamtes wird demnach in Gemäßheit der §§. 18, Absatz 8 und 100, Absatz 6 der Bau-Ordnung für Wien zufolge Magistrats-Beschlusses vom 25. Juni 1896 hinsichtlich des für Stiegenstufen bei Bauten zu verwendenden Materiales nachfolgende Anordnung getroffen:

1. In den Consensplänen ist bei den Stiegen die Steingattung, erforderlichen Falles der Bezugsort anzugeben. Die mit der Überwachung betrauten Organe sind berechtigt, den Nachweis der Einhaltung des angegebenen Bezugsortes zu fordern.

2. Stufen aus Beton, Kuffstein, ohne Eiseneinlage, aus Kefawinkler oder diesem gleichartigen Stein dürfen mit Rücksicht auf die geringere Trag-

fähigkeit und den geringen Widerstand gegen Stoß nur dort angewendet werden, wo dieselben nicht als tragende Bauteile anzusehen sind.

3. Der rechnermäßige Nachweis der Tragfähigkeit der Stiege ist jederzeit bei Einbringung von Consensplänen zur Erwirkung einer Baubewilligung zu erbringen:

a) Bei Wohnhäusern oder Objecten, in welchen die Stiege keine größere Belastung als in gewöhnlichen Wohngebäuden erfährt, wenn bei freitragenden Stiegen aus Kaiserstein die freie Stufenlänge das Maß von 1.50 m und bei Karststein das Maß von 1.65 m, oder wenn bei beiderseits aufliegenden Stufen das Maß von 2.25 m bei Kaiserstein, und von 2.45 m bei Karststein überschritten wird.

b) Bei öffentlichen Gebäuden oder jenen Industriebauten, in welchen die Stiegen ebenso wie in öffentlichen Gebäuden beansprucht oder mit schweren Lasten benützt werden können, wenn die freie Stufenlänge bei freitragenden Stiegen bei Kaiserstein 1.30, und bei Karststein 1.45, oder bei beiderseits aufliegenden Stufen bei Kaiserstein das Maß von 2 m und bei Karststein das Maß von 2.15 m überschreitet.

Hierbei ist im Falle Punkt a eine zufällige Last von 400 kg, und im Falle Punkt b eine Last von 640 kg für den Quadratmeter und in beiden Fällen eine achtfache Sicherheit für die Berechnung der Stiegenstufen zugrunde zu legen.

Nach Maßgabe weiterer Erprobungen wird eine Ergänzung, beziehungsweise Änderung dieser Vorschriften vorbehalten.

9.

(Verwendung der Leiter-Consolgerüste nach System Hermann Heiland.)

Vom Wiener Magistrat wurde unterm 4. August 1896, M.-Z. 137552 ex 1895, Nachstehendes kundgemacht:

Über Einschreiten des Hermann Enke um Bewilligung zur Verwendung der Leiter-Consolgerüste nach dem Systeme Hermann Heiland findet der Magistrat auf Grund der §§ 94 und 100 der Bau-Ordnung für Wien die allgemeine Verwendung dieser in der vorgelegten Zeichnung, Figur I bis VII, und der Beschreibung dargestellten Leiter-Consolgerüste im Wiener Gemeindegebiete auf Widerruf und unter folgenden Vorschriften zuzulassen:

1. Die Verwendung darf nur unter der Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisirten Civil- oder Bauingenieurs, eines behördlich autorisirten Architekten, eines concessionirten Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters stattfinden, dessen Name, Charakter und Wohnort am Gerüste in leicht kenntlicher Weise ersichtlich zu machen sind.

Zu gleicher Weise sind auch Name, Charakter und Wohnort jenes Gewerbetreibenden anzubringen, welcher das Gerüst benützt.

2. Bei Aufstellung auf öffentlichen Gehwegen muß ein mindestens ein Meter breiter Streifen des Gehweges längs der Fahrbahn für den Verkehr frei bleiben.

Ist dies nicht möglich, so kann die Anbringung nur gestattet werden, wenn eine Gefährdung des Verkehrs durch den Bestand des Gerüsts oder umgekehrt nicht stattfindet und die im einzelnen Falle nothwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

3. Die Leiter-Consolgerüste dürfen nur zu Arbeiten benützt werden, welche bloß die Anwesenheit einzelner Arbeiter und keine Anhäufung von Materialien bedingen. (Färbelungen, Anstrich etc.)

Die Arbeiter haben auf den Gerüsten ihre Werkzeuge beim Nichtgebrauche entweder in den Arbeitsschürzen oder in besonders befestigten Kästen zur Verhinderung des Herabfallens aufzubewahren. Gefäße für Mörtel, Farbe, Löthöfen etc. dürfen nicht unbefestigt gelassen werden.

Diese Vorschriften über die Versicherungen der Werkzeuge haben auch beim Aufstellen und beim Abmontieren zur Anwendung zu gelangen; das Hinabwerfen von Werkzeugen und Gerüstbestandtheilen auf die Straße ist verboten.

4. Über den Gehwegen ist stets zum Schutze der Vorübergehenden in einer Höhe von wenigstens drei Meter ein dichtes Schutzdach aus mindestens zweieinhalb Centimeter dicken Brettern mit Jagenabdeckung, und zwar in der Breite von der Hausflucht bis zu einer Entfernung von 50 Centimeter vom Gehwegrande, oder wenigstens bis einen Meter über die Flucht der Leitern so aufzurichten, daß der Verkehr längs derselben nicht behindert wird.

Um den dichten Zustand des Schutzdaches zu erhalten, müssen die einzelnen Bretter desselben gegen Verschiebung durch geeignete Befestigung gesichert sein.

Der Rand dieses Daches ist durch ein hochkantig gestelltes, wenigstens 25 Centimeter hohes Brett zu umsäumen.

Der Aufzug für Mörtel und Materialien ist bei Aufstellungen an der öffentlichen Verkehrsfläche stets innerhalb des Gerüsts zwischen zwei Leitern anzubringen und vom öffentlichen Gehwege bis zum Schutzdache zu umwandeln.

5. Das Ausbrechen des Trottoirbelages zur Befestigung der Leitern ist unzulässig.

Beschädigungen des Straßenkörpers, der Pflasterung, der Telegraphen-, Telephonleitungen, Laternen, Schilder, Bezeichnungen, Bäume etc. sind zu vermeiden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, beziehungsweise der betreffenden Anstalt zu treffen. Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleiben der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar. (§ 91 Bau-Ordnung.)

6. Die Fensterspreizen (Gasrohre mit Schraubenbolzen), an welche die Leitern zur Festhaltung der aufrechten Stellung befestigt werden, müssen winkel-

recht an die gemauerten Fensterumrahmungen anschließen und fest angezogen werden. Solche Fensterpreise sind zur Sicherung der Stellung der Leitern bei allen über den ebenerd und den Leitern gegenüberliegenden Fenstern anzuordnen.

Wenn es die Verhältnisse gestatten, sind die oberen Enden des Gerüstes mit dem Gebäudeinnern, wenn auch nur an einzelnen Stellen, zu verankern.

Zum Gerüstbelage dürfen nur gesunde Pfosten verwendet werden, welche auf den Consolen aufzuliegen haben und mit ihren Enden über die Auflagen mindestens 20 Centimeter hinausragen müssen.

Bedeutend überhängende Pfosten dürfen nicht betreten werden und sind zur Verhinderung des Betretens dieser Endtheile an solchen Stellen abzuschränken.

Ist der freibleibende Raum zwischen dem Gerüstbelage und der aufgehenden Gebäudewand breiter als 40 Centimeter, so sind auch an der Innenseite des Gerüstes Brustlehnen anzubringen.

Sämmtliche Gerüstbestandtheile sind vor der Aufstellung in Bezug auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

Die Verwendung mangelhafter oder nicht vollkommen verlässlicher Gerüsttheile ist unzulässig.

7. Werden auf die Standleitern Verlängerungsleitern aufgesteckt, so müssen die Stand- und Verlängerungsleitern durch zwei Paar eiserne Haken, an je zwei eisernen Sprossenpaaren angehängt und am obersten Ende der Standleitern auch noch durch eine eiserne Führung miteinander verbunden werden.

Die einzelnen Leitern sind untereinander durch Horizontal- und Diagonalstreben zu verbinden. Dieser Diagonalverband muss mit Ausnahme der einen Leiter beim Aufzuge alle oberen Enden, sowohl der Stand- als auch der Verlängerungsleitern umfassen. Jede zweite dieser Diagonalstreben ist vom obersten Ende des Gerüstes durchlaufend bis in die Nähe des Schutzbaches zu verlängern.

8. Die Aufstellung eines Stangengerüstes ist schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 1) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen, und zwar bei einer Verwendung in den Bezirken I bis IX im Stadtbauamte und bei einer Verwendung in den übrigen Bezirken bei der Stadtbauamtsabtheilung des betreffenden Bezirksamtes. In der Anzeige ist der Ort und der Zweck der Aufstellung des Gerüstes vor Beginn und die vermuthliche Dauer der Verwendung anzugeben.

Werden besondere öffentliche Anstalten (Telegraphen-, Telephonstellen etc.) durch die Gerüstaufstellung berührt, so ist auch bei diesen in gleicher Weise die Anzeige zu erstatten.

9. Ein Leiter-Consolgerüst darf nicht früher benützt werden, bevor sich der verantwortliche Sachverständige nicht von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit und Aufstellung des Gerüstes, insbesondere der Gerüststreben und Fensterpreizen überzeugt hat.

Derselbe hat die Untersuchung zu wiederholen, wenn die Dauer der Aufstellung, von der letzten Untersuchung gerechnet, acht Tage erreicht hat.

Die Benützung mangelhaft befundener Gerüste ist einzustellen und kann die Weiterbenützung nur nach Behebung der Uebelstände gestattet werden.

Wird vom Sachverständigen ein Leiter-Consolgerüst für andere Geschäftselemente aufgestellt, so sind diese auf die hierüber bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

Diese Kundmachung, welche beim Wiener Magistrat erhältlich ist, ist bei jedem aufgestellten Gerüst zur Einsicht der Controlorgane bereit zu halten. Betraut der verantwortliche Sachverständige (Punkt 1) einen anderen mit der Vornahme der Untersuchung, so bleibt dessenungeachtet auch ersterer verantwortlich.

10. Während der Dunkelheit ist durch Aufstellung tauglicher Laternen das Gerüst in der für die öffentliche Sicherheit nothwendigen Weise entsprechend zu beleuchten. (§ 35, Punkt 2 der Wiener Bau-Ordnung.)

11. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, im Falle die Aufstellung des Gerüstes aus was immer für Gründen erfolgt, die gleichzeitige Untersuchung der erreichbaren hervorragenden Architekturtheile (Gesimse, Consolen, Sparrenköpfe, Figuren etc.), dann der Träger von Telephondrähten u. dgl. in Bezug auf sichere Befestigung einer Untersuchung unterziehen zu lassen, und muss die Mitbenützung des Gerüstes zu diesem Zwecke gestattet werden.

Auch die bei der Gerüstarbeit beschäftigten Personen sind verpflichtet, wahrgenommene Mängel an den bezeichneten Gegenständen der Baubehörde sofort zur Anzeige zu bringen.

12. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften, und im Falle der anhaltenden Nichtbefolgung derselben, die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung zur Verwendung der Leiter-Consolgerüste wird vorbehalten.

13. Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bau-Ordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 bis 300 fl., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

10.

(Verpflegsgelb für das öffentliche Krankenhaus in Fünfkirchen.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 5. August 1896, Z. 88680 ex 1896 (M.-Z. 143889), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird dienstfreundlich mitgeteilt, dass die Verpflegsgelb für das öffentliche Krankenhaus in Fünfkirchen vom 20. Juli 1896 an mit täglich 80 kr. festgesetzt wurde.

11.

(Ersatzruhetage beim Gastwirtsgererbe.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 7. August 1896, Z. 137377/XVII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben.

Mit Bezug auf die in einer Eingabe der Genossenschaft der Gastwirte vom 13. August 1895, Z. 307, an das hohe k. k. Handelsministerium gestellte Frage hinsichtlich der Gewährung der Ersatzruhetage im Sinne des Artikels V, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise auf Punkt 47 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, hat dieses hohe Ministerium mit Erlaß vom 18. Juni 1896, Z. 10944, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Nach Artikel VI, M. 3, beziehungsweise Artikel V, M. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonntags- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, ist den an einem Sonntage länger als drei Stunden mit gewerblichen Arbeiten beschäftigten Arbeitern mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung wurde im Punkte 47 speciell bezüglich des Gast- und Schankgewerbes mit der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58) angeordnet, dass die Sonntagsarbeit in diesem Gewerbe gestattet ist, dass aber eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren ist.

Die Frage, ob nun die eventuell ganz oder theilweise freizugebenden Wochentage in jeder, oder aber nur in jeder zweiten Woche zu gewähren sind, kann nur dahin beantwortet werden, dass nach der Intention der bezogenen Ministerial-Verordnung für einen jeden zur Arbeit ausgenützten Sonntag ein Ersatzruhetag gewährleistet werden muss, und dass, wenn die betreffenden Hilfsarbeiter an mehreren aufeinander folgenden, beziehungsweise an allen Sonntagen des Jahres mehr als drei Stunden beschäftigt werden und sonach die Alternative der Verlegung des Ersatzruhetages auf jeden zweiten Sonntag überhaupt nicht in Betracht kommt, für jeden einzelnen zur Arbeit herangezogenen Sonntag ein Wochentag oder je sechs Stunden an zwei Wochentagen als Ersatzruhe einzuräumen sind.

Die entgegengesetzte Auffassung würde dazu führen, dass für je zwei zur Arbeit ausgenutzte Sonntage nur ein Wochentag als Ersatzruhetag gewählt werden würde, so dass zum Beispiele bei einer ganzjährigen Sonntagsarbeit den 52 Arbeitssonntagen nur 26 Wochen- als Ersatzruhetage gegenüberständen, während doch logischerweise und nach der Intention des Gesetzes, beziehungsweise der berufenen Verordnung entweder den 26 Arbeitssonntagen 26 Sonntage als Ruhetage, oder wenn auch diese letzteren zur Arbeit verwendet werden müssten, den 52 Arbeitssonntagen 52 Wochen- als Ersatzruhetage entsprechen müssen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zufolge Statthalterei-Erlasses vom 28. Juli 1896, Z. 64804, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

12.

(Zulassung der freiherrlich Mayr-Melnhof'schen Patent-Stuccatorplatten.)

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes werden zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. August 1896, ad M.-Z. 102936/IX, im Sinne des § 100 der Bau-Ordnung für Wien die von der freiherrlich Mayr-Melnhof'schen Holzstoff- und Holzpappenfabrik Frohnleiten in Steiermark erzeugten „Patent-Stuccatorplatten“ im allgemeinen als Ersatz für Stuccatorung, insofern das Material die gleiche Beschaffenheit wie jene der hieramts überreichten Muster besitzt, für das Gemeindegebiet von Wien unter der Bedingung zugelassen, dass die Plattenstärke nicht weniger als 17 mm beträgt, die Platten mit Nägeln derart auf der Holzunterlage befestigt werden, dass sie ebenso fest wie Stuccatorung haften, die Platten einen glatten Verputz erhalten und die Fugen mit Mörtel sorgfältig verfrischen werden.

Die Stellung weiterer Bedingungen, beziehungsweise die Aufhebung der Zulassungsbewilligung mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei der praktischen Verwendung des Materiales, ebenso die ausdrückliche Verwendung von Stuccatorung für einzelne Fälle bleibt vorbehalten.

13.

(Anton Link'sche Schutzvorrichtung für Dachdecker.)

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. August 1896, ad M.-Z. 136009/IX, im Sinne des § 100 der Wiener Bau-Ordnung die von Anton Link, Schlossermeister in Wien, XII., Stärkgasse Nr. 3, in Aussicht genommene, im vorgelegten Plane dargestellte „Schutzvorrichtung für Dacharbeiter“, insofern dieselbe den in der hieramts überreichten Zeichnung dargestellten Verhältnissen und dem vorgelegten Muster entspricht, unter nachstehenden Bedingungen im Gemeindegebiete von Wien für zulässig erklärt:

1. Die das Winkeleisen tragenden Bolzen dürfen nur an kräftig dimensionierte und mit dem Dachstuhl fest verbundene Constructionstheile des letzteren befestigt werden, müssen im frei vorragenden Theile sammt Schraube und Mutter verzinkt oder in gleich wirksamer Weise gegen Verrosten geschützt

und an der Verbindungsstelle mit dem Dachstuhl gegen Eindringen des Niederschlagswassers geschützt sein.

2. Das Winkelleisen ist gegen Rost durch Anstrich oder eine sonstige verlässliche Weise zu schützen und horizontal anzuordnen.

3. Nach dem Aufsetzen der Rolle auf das Winkelleisen ist die Schraube zur Feststellung des umlegbaren Bügeltheiles stets kräftig anzuziehen.

4. Sicherheitsseil und Bügel sind mit einem geschlossenen Ringe statt eines gewundenen Hakens zu verbinden.

5. Vor dem Aufbringen der Rolle auf das Winkelleisen ist stets die Verbindung der letzteren tragenden Bolzen mit dem Dachstuhl zu untersuchen.

6. Die Abänderung und Ergänzung dieser Bedingungen nach den praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

14.

(Josef Stasny'sche Hängegerüste für Häuserrenovierungen.)

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes werden zufolge Magistrats-Beschlusses vom 13. August 1896, ad M.-Z. 159192/IX, im Sinne der allgemeinen Vorschriften über die Verwendung freihängender Gerüste (hieramtliche Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528 ex 1893) die von Herrn Josef Stasny in Wien, III., Seidlgasse Nr. 21, construierten freihängenden Gerüste nach zwei Typen (festgefügt und zerlegbar) entsprechend den vorgelegten Zeichnungen und Berechnungen gegen Beobachtung der mit erstbezeichneten Magistrats-Kundmachung verlautbarten allgemeinen Vorschriften und unter nachstehenden speciellen Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur tadelloses Materiale verwendet werden und sind die in dem Plane enthaltenen Dimensionen der tragenden Constructionstheile genau einzuhalten.

2. Es dürfen von den nicht zerlegbaren Gerüsten (Type I) kein Gerüste von mehr als 16.5 m Gesamtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängevorrichtungen von 8.5 m; von den zerlegbaren (Type II) nicht solche von über 12 m Gesamtlänge bei der Maximallänge des Mittelfeldes von 6 m verwendet werden.

3. Die Gesamtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

4. Die Bühnenträger haben bei allen Gerüsten eine Höhe von 20 cm, bei einer Dicke von 5 cm zu erhalten und sind bei den nicht zerlegbaren Gerüsten die Verbindungsstellen der Bühnenträger mit den Ständern der Aufhängevorrichtungen mit beiderseits am Bühnenträger anliegenden 2 mm starken, 200 mm hohen und 175 mm breiten Unterlagsblechen zu armenieren.

5. Die Trageleine (Hanseile) müssen wenigstens 20 mm Durchmesser besitzen und dürfen auf den Gerüsten nicht mehr als 4 Mann gleichzeitig arbeiten.

6. Die Länge der Seile ist derart zu bemessen, dass im vollkommen herabgelassenen Zustande (Gerüste auf dem Terrain aufstehend) mindestens eine ganze Lage von Seilwindungen die Seiltrommel umgebe.

7. Die Arbeitsbühne sämtlicher Gerüste ist an den beiden Enden durch 10 cm hohe, befestigte Leisten abzuschließen, um ein Herabgleiten von Werkzeugen, Materiale etc. von der Bühne zu verhindern.

8. Die in Verwendung stehenden Ausschussriegel (20 cm hoch, 16 cm breit) dürfen nur bis zu 3 m freier Ausladung verwendet werden und sind für größere Ausladungen entsprechend stärker dimensionierte Balken zu benützen.

9. Bei dem am Ausschussbalken befestigten Anhängeseil ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 3 mm starke, eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muss bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter herausragen.

10. Die Haken der Flaschenzüge sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, dass ein Hinausgleiten aus den Hakenöhren nicht möglich ist.

11. Die bereits in Verwendung gestandenen Hängegerüste sind sofort im Sinne obiger Bedingungen umzuändern und sind bei Verwendung der Hängegerüste die Bestimmungen der magistratischen Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, genau einzuhalten.

Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung wird nach Maßgabe der Ergebnisse der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

15.

(Conservatoren, beziehungsweise Correspondenten für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 14. August 1896, Z. 46928 (M.-Z. 145707), dem Wiener Magistrate nachstehendes mitgetheilt:

Über Ersuchen der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale in Wien wird dem Magistrate behufs Verlautbarung bekanntgegeben, dass für den dortigen Verwaltungsbezirk als Conservatoren:

Hausner Alois, k. k. Baurath und Professor an der Kunstgewerbeschule in Wien, für die II. Section;

Kenner Friedrich, Dr., k. k. Regierungsrath, Director der I. Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, für die I. Section, und

Mayer Anton, Dr., n.-ö. Landes-Archivar und Bibliothekar in Wien, für die III. Section bestellt wurden.

Als Correspondenten fungieren für Niederösterreich folgende Herren:

1. Anthony v. Siegenfeld Alfred, Ritter, k. k. Landwehr-Uhlanen-Mittmeister, Beamter im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

2. Arnet Alfred, Ritter v., k. und k. wirkl. Geheimer Rath, Director des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Excellenz.

3. Baillet-Latour Vincenz, Graf, k. und k. wirkl. Geheimer Rath und k. und k. Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien; Excellenz.

4. Bauer Alexander, Ph.-Dr., k. k. Hofrath, Professor an der technischen Hochschule in Wien.

5. Bauer Josef, Ritter v., Dr., Finanzrath der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien.

6. Benesch Ladislaus, k. k. Garde-Mittmeister in Wien.

7. Bennendorf Otto, Ph.-Dr., k. k. Hofrath, Vorstand des archäol. epigr. Sem. und Professor der Archäologie an der Universität in Wien.

8. Bodenstein Cyriak, Ph.-Dr., Docent an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

9. Böhm Constantin, Edler v., k. und k. pens. Sectionsrath des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien.

10. Deininger Julius, k. k. Baurath, Architekt und Professor an der Staats-Gewerbeschule in Wien.

11. Dillinger Andreas, Redacteur in Wien.

12. Domanig Karl, Ph.-Dr., Custos in der I. Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses.

13. Drexler Karl, Professor und Chorherr des Stiftes in Klosterneuburg.

14. Dumba Nikolaus, Herrenhausmitglied, Landtags-Abgeordneter, Guts- und Fabriksbesitzer in Wien.

15. Eder Maria Josef, Ph.-Dr., Director der k. k. photographischen Versuchsanstalt in Wien.

16. Eichmayer Franz, Consistorialrath, Dechant und Pfarrer in Waidhofen a. d. Thaya.

17. Endl Friedrich, Benedictiner-Ordenspriester und Archivar zu Stift Altenburg.

18. Exner Wilhelm Franz, k. k. Hofrath, Reichsraths-Abgeordneter, Professor an der k. k. Hochschule für Bodencultur, Director des technologischen Gewerbemuseums in Wien.

19. Fahrngruber Johann, Professor am Diöcesan-Seminar in St. Pölten.

20. Fasching Johann, Postmeister in St. Leonhard am Forst.

21. Fischer Ludwig Hans, Maler in Wien.

22. Frieß Gottfried, Ph.-Dr., Gymnasial-Professor am k. k. Stiftsgymnasium in Seitensbetten.

23. Frimmel Theodor, v., Med.-Dr., Kunstschriftsteller in Wien.

24. Gerisch Eduard, Custos an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

25. Globočnik Anton, v., k. k. Regierungsrath in Wien.

26. Grünbeck Heinrich, fürsterzb. Consistorialrath, inf. Abt des Cistercienser Ordensstiftes Heiligenkreuz-Neukloster.

27. Haberl Karl, Jur.-Dr., Advocat, Bürgermeister in Wiener-Neustadt.

28. Hader P. Leopold, Pfarrverweser in Gansbach.

29. Heger Franz, Custos am k. u. k. naturhistorischen Hofmuseum in Wien.

30. Herrmann Julius, Architekt und Dombaumeister in Wien.

31. Hoernes Moriz, Ph.-Dr., k. und k. Assistent am naturhistorischen Hofmuseum in Wien.

32. Holliger Karl, Bauunternehmer in Wien.

33. Houdel Victor, Ministerial-Secretär im k. k. Ministerium des Innern.

34. Janauschek Leopold, Th.-Dr., Capitular des Stiftes Zwettl.

35. Janku Johann, Beamter der Privat-Bibliothek Seiner Majestät in Wien.

36. Jordan Richard, Architekt in Wien.

37. Kanitz F., Ethnograph, Directionsrath des orientalischen Museums in Wien.

38. Karabadek Josef, Ph.-Dr., k. k. Universitäts-Professor in Wien.

39. Karner Lambert, Stifts-Capitular in Göttweig, Pfarrer in Brunnkirchen.

40. Kerschbaumer Anton, Th.-Dr., inf. Propst von Ardagger, Dechant und Stadtpfarrer in Krems.

41. Kopalnik Josef, Th.-Dr., fürsterzb. geistlicher Rath, Universitäts-Professor in Wien.

42. Kornheisl Franz, Prälat, Domherr bei St. Stephan, fürsterzb. Consistorialrath und Kanzleidirector in Wien.

43. Kosteritz Ubald, Propst des Chorherrenstiftes in Klosterneuburg.

44. Krähulek Johann, k. k. Richtermeister in Eggenburg.

45. Kubitschek Josef Wilhelm, Ph.-Dr., Professor am Staatsgymnasium im VIII. Bezirke, Privatdocent an der k. k. Universität in Wien.

46. Lampel Josef, Dr., k. und k. Staatsarchiv-Concipist in Wien.

47. Leisching Eduard, Dr., Secretär und Kanzleivorstand im k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien.

48. Lippert Josef, Ritter v. Grauberg, Architekt in Wien.

49. Matzenauer Josef, k. k. Hof-Juwelier in Wien.

50. Mayer Josef, Ph.-Dr., Director am Landes-Lehrerseminar in Wiener-Neustadt.

51. Neumann Gustav, Ritter v., Architekt in Wien.
52. Neumann Wilhelm, Th.-Dr., Heiligenkreuzer Stifts-Capitular, fürstzb. geistl. Rath, ord. Universitäts-Professor in Wien.
53. Nowak Adolf, k. k. Gymnasial-Professor in Wien.
54. Penka Karl, k. k. Gymnasial-Professor in Wien.
55. Pöttich v. Pettenegg Ed. Gast, Graf, Ph.-Dr., Deutsch-Ord.-Groß-Capitular und Rathsgewaltiger in Wien, Excellenz.
56. Prenninger Karl, k. k. Oberbaurath in Wien.
57. Prokop August, Professor an der technischen Hochschule in Wien.
58. Raab Heinrich, Pfarrer in Breitenfurt.
59. Raimann Franz, Ritter v., Jur.-Dr., k. k. Hofrath beim Obersten Gerichtshofe in Wien.
60. Raspi Felix Ludwig, k. k. Hofrath, General-Secretär der Österr.-ung. Staatsbahn-Gesellschaft in Wien.
61. Redlich Oswald, Ph.-Dr., Universitäts-Professor in Wien.
62. Rollet Hermann, Ph.-Dr., Stadtarchivar in Baden.
63. Roth Franz, Pfarrer in Jedenspeigen.
64. Ruß Victor Wilhelm, Jur.-Dr., Reichsraths-Abgeordneter in Wien.
65. Sacken Adolf, Freih. v., k. und k. Feldmarschall-Lieutenant i. P. in Wien.
66. Schaumann Franz, Bürgermeister in Korneuburg.
67. Schemfil Heinrich, k. und k. Hof-Secretär in Seiner Majestät Obersthofmeisteramt.
68. Schneider Robert, Ritter v., Ph.-Dr., Custos der I. Gruppe der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses in Wien.
69. Schnerich Alfred, Ph.-Dr., Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien.
70. Schürer Franz, Ph.-Dr., Scriptor der k. und k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek Seiner Majestät.
71. Sebald Jvo, Pfarrer in Alt-Leopoldau.
72. Sidel Theodor, Ritter v., Ph.-Dr., k. k. Hofrath, derzeit in Rom.
73. Sitte Camilla, Regierungsrath, Architekt, Director der k. k. Gewerbeschule in Wien.
74. Stadler Anton, Dr., Vice-Präsident des Vereines für Erhaltung der Kunstdenkmäler in Wien.
75. Starzer Albert, Ph.-Dr., Leiter des k. k. n.-ö. Statthaltereis-Archivs in Wien.
76. Staub Franz, Schriftsteller in Wiener-Neustadt.
77. Stockhammer Gustav, Inspector und Werstätten-Chef der Österr. Nordwestbahn in Jedlese.
78. Swoboda Heinrich, Ph.-Dr., k. k. Hofkaplan und Universitäts-Professor in Wien.
79. Szombathy Josef, Custos am k. und k. naturhistorischen Hofmuseum in Wien.
80. Traun-Abensperg Hugo, Graf, Oberstjägermeister Seiner Majestät, Excellenz.
81. Uhl Friedrich, k. k. Hofrath, Redacteur der „Wiener Zeitung“.
82. Uhlirz Karl, Ph.-Dr., Stadt-Archivar in Wien.
83. Wächtler Ludwig, Baurath und Architekt in Wien.
84. Walcher Leopold, Ritter v. Moitheim, k. und k. Ministerialrath a. D. in Wien.
85. Walla Ferdinand, k. k. Fachschuldirektor, derzeit in Wien.
86. Wanek Johann, Pfarrer in Lichtenwörth.
87. Windischgrätz Ernst, Prinz zu, k. und k. General-Major in Wien.
88. Wlha Josef, Photograph in Gersthof.
89. Wurmbrand-Stuppach Ladislaus Gundaker, Graf, k. u. k. wirkl. Gemeiner Rath und Kämmerer, Minister a. D., Excellenz, in Wien.
90. Wussin Johann, k. k. Regierungsrath in Wien.
91. Zündel Ambrosius, Oberlehrer in Gemeinlebarn.

16.

(Beginn der Wirksamkeit der neuen Gemeindevertretungen von Floridsdorf und Groß-Zedlersdorf.)

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 16. August 1896, Z. 78063, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 61:

Im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse wird gemäß § 8 des Gesetzes vom 8. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Floridsdorf und Jedlese, sowie eines Theiles der Gemeinde Groß-Zedlersdorf des Gerichts- und politischen Bezirkes Korneuburg und der Gemeinde Donauefeld des Gerichts- und politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf in eine Ortsgemeinde der 1. September 1896 als jener Tag festgesetzt, an welchem die neuen Gemeindevertretungen von Floridsdorf und Groß-Zedlersdorf ihre Wirksamkeit zu beginnen haben.

17.

(k. k. Staatsbahn-Directionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Präsidial-Erlaß vom 17. August 1896, Z. 5939/Praes. (M.-Z. 146124), dem Bürgermeister Strobach Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. k. Eisenbahnministeriums gehören vom Tage der Auflösung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, d. i. vom

1. August d. J. an, die gesammten Reise-dispositionen, wie die Einleitung von Sonderzügen, Beistellung von Salon- oder sonstigen directen Wägen, die Reservierung von Coupés etc. in den Wirkungskreis der k. k. Staatsbahn-Directionen.

Hievon setze ich Euer Hochwohlgeboren mit dem Beifügen in die Kenntnis, daß mit 1. August d. J. die dormalen bestehenden k. k. Eisenbahn-Betriebs-directionen unter Beibehaltung ihres Amtesitzes und des ihnen zugewiesenen Eisenbahnnetzes in k. k. Staatsbahn-Directionen umgewandelt worden sind.

18.

(Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und der Verwendung des Fleischconservierungsmittels „Deutsches Fleischwasser“ der Firma Sch. Kühn & Sulzsch in Dresden.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 22. August 1896, M.-G.-Bl. Nr. 163:

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (M.-G.-Bl. Nr. 47), dann auf Grund der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (M.-G.-Bl. Nr. 54) die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung des von der Firma Sch. Kühn & Sulzsch in Dresden unter dem Namen „Deutsches Fleischwasser“ in den Verkehr gebrachten flüssigen Fleischconservierungsmittels aus sanitären Rücksichten verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

19.

(Errichtung von Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tschowitz.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1896, M.-G.-Bl. Nr. 160:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (M.-G.-Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung der Markgrafschaft Mähren die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tschowitz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz wird die von den derzeitigen politischen Bezirken Znaim und Datschitz abzutrennenden Gerichtsbezirke Mährisch-Budwitz und Znaim, der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Tschowitz den von dem derzeitigen politischen Bezirke Brünn (Umgebung) abzutrennenden Gerichtsbezirk Tschowitz umfassen.

Der politische Bezirk Brünn (Umgebung) wird daher fortan aus den Gerichtsbezirken Brünn (Umgebung) und Eibenschitz, der politische Bezirk Datschitz aus den Gerichtsbezirken Datschitz und Tetsch und der politische Bezirk Znaim aus den Gerichtsbezirken Znaim, Joslowitz und Znaim bestehen.

Die Bezirkshauptmannschaften Mährisch-Budwitz und Tschowitz haben ihre Amtswirksamkeit mit 1. November 1896 zu beginnen.

20.

(Zur Hintanhaltung des Zwischenhandels in der Großmarkthalle.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 3. September 1896 ad M.-Z. 136709/XV Nachstehendes kundgemacht:

Den Inhabern von Fleischverkaufsstellen am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle ist die Überlassung von Fleischwaren an ihre Bediensteten unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkauf in der Großmarkthalle untersagt und wird gegen Zuwiderhandelnde mit der Entziehung des Verkaufesplatzes und mit der Wegweisung vom Markte vorgegangen.

Unter einem wird den Marktparteien in Erinnerung gebracht, daß nach § 13 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle der Zwischenhandel, welcher darin besteht, daß die auf diesem Markte angekauften Waren daselbst an demselben Tage wieder verkauft werden, verboten und strafbar ist.

21.

(Schulinspectionsbezirke.)

Der Bezirksschulrath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat unterm 3. September 1896 ad G.-Z. 3635 und 4880 den Schulleitungen Nachstehendes bekanntgemacht:

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat zufolge Erlasses vom 13. März 1896, Z. 4915, die Vermehrung der bisherigen zehn Inspectionsbezirke des Schulbezirkes Wien um einen weiteren Inspectionsbezirk vom Beginne der nächsten Functionsperiode, d. i. vom 15. September 1896 an, zu genehmigen gefunden.

Gleichzeitig hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht die nachstehende Abgrenzung der einzelnen Inspectionsbezirke genehmigt:

I. Inspectionsbezirk: I. Gemeindebezirk ganz und VI. Gemeindebezirk ohne Privatschulen.

II. Inspectionsbezirk: II. Gemeindebezirk einschließlich Zwischenbrücken und Kaiserhöfen, jedoch ohne Brigittenau.

III. Inspectionsbezirk: III und XI. Gemeindebezirk ganz.

IV. Inspectionsbezirk: IV. und X. Gemeindebezirk ohne Privatschulen.

V. Inspectionsbezirk: V. und XII. Gemeindebezirk.

VI. Inspectionsbezirk: XIII. und XIV. Gemeindebezirk.

VII. Inspectionsbezirk: VII. und XV. Gemeindebezirk ganz und die Privatschulen des X. Bezirkes.

VIII. Inspectionsbezirk: VIII. und XVII. Gemeindebezirk ganz und die Privatschulen des VI. Bezirkes.

IX. Inspectionsbezirk: IX. Gemeindebezirk und Brigittenau ganz.

X. Inspectionsbezirk: XVI. Gemeindebezirk und die Privatschulen des IV. Bezirkes.

XI. Inspectionsbezirk: XVIII. und XIX. Gemeindebezirk ganz.

Die Standorte der neuen 11 Bezirkssectionen sind wie folgt bestimmt worden:

- Bezirkssection I, I., Neues Rathhaus, 6. Stiege, 2. Stock.
 " II., II., Kleine Sperlgasse 10 (Gemeindehaus).
 " III., III., Gemeindeplatz 3 (Gemeindehaus).
 " IV., IV., Schöffergasse 3 (Gemeindehaus).
 " V., V., Hundstürmerstraße 58 (Gemeindehaus).
 " VI., XV., Gasgasse 8 und 10.
 " VII bis zum Novembertermin 1896: VI., Amerlingstraße 11 (Amtshaus); vom Novembertermin 1896 an: VII., Neubaugasse 25, 2. Stock.
 " VIII., VIII., Schmidgasse 18.
 " IX., IX., Währingerstraße 43 (Gemeindehaus).
 " X., XVI., Arneberggasse 28.
 " XI., XVIII., Martinsstraße 100.

Der Amtssitz des Ortschaftsrathes für den Gemeindebezirk II A Leopoldstadt einschließlich Zwischenbrücken und Kaiserhöfen, jedoch ohne Brigittenau, befindet sich II., Kleine Sperlgasse 10;

der Amtssitz des Ortschaftsrathes für den Gemeindebezirk II B Brigittenau II., Wintergasse 34.

22.

(Öffentliches Krankenhaus in Neunkirchen.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. September 1896, Z. 79459, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das von der Gemeinde Neunkirchen erbaute Krankenhaus in Neunkirchen und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe. L.-G.-Bl. Nr. 64:

Das von der Gemeinde Neunkirchen erbaute Privatspital zu Neunkirchen wird im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesaussschusse als öffentliches Krankenhaus erklärt.

Die Verpflegstaxe für „das öffentliche Krankenhaus zu Neunkirchen“ wurde vom n.-ö. Landesaussschusse im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereirei vorläufig vom 1. September 1896 angefangen mit 1 fl. für den Kopf und Tag festgesetzt.

23.

(Gestattung der Verwendung einer neuen Form der Franz Ludwig'schen Doppelsalz- und Zadenziegel für Deckenconstructionen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 13. September 1896, M.-Z. 100322/IX, nachstehende Entscheidung getroffen:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Ludwig, Baumeister in Jägerndorf, vertreten durch Herrn Heinrich Seif, Architekt, V., Hartmannsgasse 5, um Zulassung von neuen, der Länge nach mit zwei kreisrunden Löchern und an der oberen und unteren Fläche mit je einer Rute versehenen Doppelsalz- und Zadenziegeln und dazu gehörigen Traversen-Anschlussziegeln zur Verwendung bei Deckenconstructionen wird auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Probelastung von aus solchen Ziegeln hergestellten Decken zufolge Magistrats-Beschlusses vom 3. September 1896 im Sinne des § 37 der Wiener Bauordnung die Verwendung dieser neuen Ziegelformen bei Deckenconstructionen im Gemeindegebiete von Wien, unter den für die frühere Form der Doppelsalz- und Zadenziegel mit hierämtlichem Decrete vom 25. März 1895, Z. 173782, vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch nur bei einer Belastung von höchstens 310 kg per Quadratmeter gestattet. Die beiden Löcher der Ziegel sind vor der Vermauerung zur Verhinderung des Einfließens des Mörtels zu verschließen. Die vorgelegten Musterziegel und das Erprobungsprotokoll werden im Stadtbauamte hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

24.

(Verbot der Übernahme von städtischen Arbeiten und Lieferungen seitens der Mitglieder des Gemeinderathes, beziehungsweise der Bezirksaussschüsse.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 24. Juli 1896, Z. 1415 (M.-Z. 62771/IV), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderaths-Beschluss vom 28. Mai 1861, wonach Mitglieder des Gemeinderathes keine städtischen Arbeiten übernehmen dürfen, wird aufrecht erhalten.

2. Der Gemeinderaths-Beschluss vom 6. November 1863, wonach die Bezirksaussschüsse in dem Bezirke, für welchen sie gewählt worden sind, keine Lieferungen übernehmen sollen, wird ebenfalls aufrecht erhalten, soll jedoch auf bereits bestehende Vertragsverhältnisse, welche bis zur Durchführung aufrecht zu bleiben haben, nicht zurückwirken.

3. Die genannten Gemeinderaths-Beschlüsse werden auf „Arbeiten und Lieferungen“ ausgedehnt und sind neuerlich zu publicieren.

Stadtrath:

25.

(Abgabe von Hochquellenwasser für Ventilationsanlagen in den Bezirken XI bis XIX.)

Der Stadtrath hat in der Sitzung vom 20. August 1896 ad Z. 6736 (M.-Z. 210745/VII), in Genehmigung des Magistrats-Antrages, betreffend die Einbauung von Ventilatoren in den Bezirken XI bis XIX, nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Wasser für die industriellen Zwecke von Ventilationsanlagen in Gast- und Kaffeehäusern wird auch in den Bezirken XI bis XIX abgegeben und die Einbauung von principiell bewilligten Ventilationsapparaten gegen Einhaltung der mit den Plenarbeschlüssen des Gemeinderathes vom 18. September 1884, Z. 5763, und vom 7. Februar 1889, Z. 7857, festgesetzten Bedingungen, gegen Widerruf und gegen Abschluss eines Vertrages und insbesondere Absperrung der separat anzulegenden Zuleitung ohne weitere Verhandlung im Falle des eintretenden Wassermangels genehmigt.

2. Die magistratischen Bezirksämter der Bezirke XI bis XIX werden angewiesen, solche Gesuche anzunehmen und unter genauer Einhaltung der diesbezüglich geltenden Vorschriften zu bewilligen.

26.

(Durchführung von Proceßangelegenheiten durch Magistratsbeamte.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 28. August 1896 zur Z. 7022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat wird aufgefordert, von nun an alle jene Proceßangelegenheiten, bei welchen der Advocatenzwang nicht vorgeschrieben ist, durch städtische Beamte, welche rechtskundig sind, durchzuführen zu lassen.

Magistrat:

27.

(Wasserbezugsgebühren für die Wiener k. k. Krankenanstalten.)

Der zur einstweiligen Bejorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebis hat nach Anhörung des Beirathes am 14. Jänner 1896 ad Z. 161, 165 Nachstehendes verfügt:

1. Für alle k. k. Krankenanstalten wird die Gebühr für sämtliche angemeldeten Wasserquantitäten mit 2 fl. 50 kr., mehr 50 kr. Betriebskosten, und zwar vom 1. Jänner 1891 ab, respective vom 1. Jänner 1892 ab bestimmt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, weitere Anmeldungen mit demselben Preise zu berechnen.

3. Die Mehrverbrauchsgebühr über die angemeldeten Gebühren bleibt mit 2 kr. bestimmt.

28.

(Zuweisung der Schlachthäuser an die Fleischhauer.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlaß vom 6. Mai 1896, M.-Z. 43680/XV, Nachstehendes angeordnet:

Mit dem Decrete vom 11. Jänner 1896, Z. 18496 ex 1893, wurden die von den Schlachthausverwaltungen zu St. Mary, Gumpendorf, Meidling, Hernals und Rusdorf zusammengestellten Verzeichnisse über die diesen Schlachthäusern zugewiesenen Fleischhauer dem Marktamt mit der Weisung zugemittelt, bei Ausfertigung der Abtriebszettel für die am Viehmarkte angekauften Rinder ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß in der Regel nur jenen Fleischhauern Abtriebszettel für das Schlachthaus St. Mary, beziehungsweise der V. Abtheilung desselben ausgestellt werden, welche diesem Schlachthause zugewiesen sind.

Um diese Tabellen fortwährend in dem richtigen Stande erhalten zu können, ist es jedoch nothwendig, daß das Markt-Commissariat von jeder Neuweisung oder Änderung der bisherigen Zuweisung stets rechtzeitig in Kenntnis gelangt.

Die Bezirksämter werden daher aufgefordert, von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines an Fleischhauer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Schlachthauses, welchem derselbe zugewiesen wird, das Marktamt und die betreffende Schlachtverwaltung in Kenntnis zu setzen und etwa später in der Zuweisung eintretende Änderungen in der angegebenen Weise mitzutheilen.

Die Schlachthausverwaltungen werden neuerlich beauftragt, nur den ihnen zugewiesenen Fleischhauern die Schlachtung in dem betreffenden Schlachthause zu gestatten und Ausnahmen nur aus veterinärpolizeilichen Rücksichten oder wenn es besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse erheischen, zuzugestehen.

29.

(Erneuerung des Rauchverbotes betreffend die städtischen Cassenämter.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 27. August 1896, M.-Z. 38816/IV, nachstehende Currende erlassen:

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 13. August 1896 Z. 6499, ist für die im Rathhause untergebrachten Cassenämter das bestehende Rauchverbot zu erneuern, beziehungsweise rücksichtlich der städtischen Hauptcassa zu verschärfen.

In Ausführung dieses Beschlusses wird daher das Rauchen von Cigarren, Cigaretten oder Rauchtabak innerhalb der Räume der städtischen Hauptcassa und des städtischen Steueramtes sowohl für die in diesen Cassenämtern verwendeten Beamten und Diener, wie auch für alle sonstigen, diese Räume betretenden Beamten, Diener und Parteien in- und außerhalb der Amtsstunden strengstens untersagt.

III. Gesetze**von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.**

30.

(Abänderung der Landesordnung für Niederösterreich.)

Gesetz vom 1. August 1896, mit welchem der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 57:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus achtundsiebzig Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Fürstbischofe von Wien, dem Bischofe von St. Pölten, dem Rector magnificus der Wiener Universität; dann
- b) aus fünfundsiebzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
 - I. aus sechzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
 - II. aus achtunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte (Märkte, Industrialorte und Orte), dann der Handels- und Gewerbekammer;
 - III. aus einundzwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

31.

(Abänderung der Landtagswahlordnung für Niederösterreich.)

Gesetz vom 1. August 1896, mit welchem die Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns abgeändert wird, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 58:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Österreich unter der Enns einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in einem Wahlkörper sechzehn Abgeordnete zu wählen. Der Wahlort ist Wien.

§ 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) als solche bilden:

1. der erste Wiener Gemeindebezirk;
2. der zweite Wiener Gemeindebezirk;
3. der dritte und elfte Wiener Gemeindebezirk;
4. der vierte Wiener Gemeindebezirk;
5. der fünfte Wiener Gemeindebezirk;
6. der sechste Wiener Gemeindebezirk;
7. der siebente Wiener Gemeindebezirk;
8. der achte Wiener Gemeindebezirk;
9. der neunte Wiener Gemeindebezirk;
10. der zehnte Wiener Gemeindebezirk;
11. der zwölfte und dreizehnte Wiener Gemeindebezirk;
12. der vierzehnte und fünfzehnte Wiener Gemeindebezirk;
13. der sechzehnte und siebzehnte Wiener Gemeindebezirk;
14. der achzehnte und neunzehnte Wiener Gemeindebezirk;
15. Wiener-Neustadt;
16. Amstetten, St. Peter (Markt), Scheibbs, Seitenstetten (Markt), Waidhofen an der Ybbs (Stadt), Ybbs;
17. Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Perchtoldsdorf;
18. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat;
19. die nach dem Gesetze vom 8. Mai 1894, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 28, zu einer Ortsgemeinde vereinigten Gemeinden Floridsdorf, Jedlese, Donaufeld mit einem Theile von Groß-Neudorf, beziehungsweise die daraus entstehende Gesamtgemeinde Floridsdorf;
20. Horn, Eggenburg, Langenlois, Raasdorf, Stadt Retz;
21. Korneuburg, Oberkollbrunn, Stockerau;
22. Krems, Mautern, Stein;
23. Mistelbach, Feldsberg, Laa, Poisdorf, Zistersdorf;
24. Neunkirchen, Ebenfurt, Pottenburg;
25. St. Pölten, Herzogenburg, Melk, Pöchlarn;
26. Tulln, Klosterneuburg, Königstetten;
27. Waidhofen an der Thaya, Groß-Siegharts, Pittschau, Weitra, Zwettl, in jeder Gruppe zusammen je einen Wahlbezirk.

§ 3.

In Wien ist jeder Gemeindebezirk Wahlort. Wiener-Neustadt und Floridsdorf sind Wahlorte der gleichnamigen Wahlbezirke, letzteres mit der Maßgabe, daß bis zur Activierung der Gesamtgemeinde Floridsdorf jede der im § 2, Ziffer 19, genannten Gemeinden Wahlort ist.

In den übrigen Wahlbezirken (§ 2, Ziffer 16 bis 18 und 20 bis 27) ist jede der dort genannten Ortschaften für sich ein Wahlort.

Die im § 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirktes zuerst aufgeführte Ortschaft ist der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirktes.

§ 4.

Von den im § 2 aufgeführten siebenundzwanzig Wahlbezirken hat der erste Wiener Gemeindebezirk sechs, der zweite Wiener Gemeindebezirk zwei, der dritte und elfte Wiener Gemeindebezirk zusammen ebenfalls zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden einen Wahlkörper.

§ 5.

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die nachstehenden Gerichtsbezirke nach ihrem jeweiligen, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange, und zwar:

1. Amstetten, Haag, Ybbs;
2. Baden, Gutenstein, Pottenstein;
3. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat;
4. Feldsberg, Zistersdorf;

5. Floridsdorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg, Matzen;
6. Herzogenburg, Neulengbach, Purkersdorf;
7. Horn, Eggenburg, Geras, Ravelsbach, Retz;
8. Korneuburg, Stockerau, Wolfersdorf;
9. Krems, Gföhl, Langenlois, Mautern;
10. Mistelbach, Laa;
11. Mödling, Hietzing;
12. Neunkirchen, Aspang, Gloggnitz, Kirchschlag;
13. Oberhollabrunn, Haugsdorf;
14. Pöggstall, Ottenschlag, Persenbeug, Spitz;
15. St. Pölten, Hainfeld, Lilienfeld, Melk;
16. Scheibbs, Kirchberg an der Pielach, Mank;
17. Tulln, Altenbrugg, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg;
18. Waidhofen an der Thaya, Dobersberg, Litschau, Raabs, Schrems;
19. Waidhofen an der Ybbs, Gaming, St. Peter;
20. Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf;
21. Zwettl, Allentsteig, Groß-Grünungs, Weitra, in jeder Gruppe zusammen einen Wahlbezirk.

§ 7.

In den Landgemeindewahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über zweihundertfünfzig Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit zweihundertfünfzig oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Die Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landesauschusses im Verordnungswege.

In jedem Landgemeindewahlbezirk bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in demselben Hauptwahlort ist.

§ 8.

Jeder der im § 6 angeführten Wahlbezirke hat einen Abgeordneten zu wählen.

In den betreffenden Gerichtsbezirken sind die in die Wählerklasse der Städte eingereichten Gemeinden nicht inbegriffen.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 9.

Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der männlichen oder weiblichen großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens zweihundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigten landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie dazu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammen genommen wenigstens zweihundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 11.

Für jene zur Wahl berechtigten landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 12.

Die Abgeordneten der im § 2 angeführten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der im § 6 angeführten Landgemeinden sind durch directe Wahl aller jener männlichen Gemeindeglieder zu wählen, welche

1. in Wien zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung entsprechen;

2. in den übrigen Gemeinden, und zwar:

in den Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuer-schuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht besitzen, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern entrichten;

in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeinewähler ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen directen Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 13.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirk und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein; und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirk der beiden anderen Wählerklassen, und wer in

einem Wahlbezirk der im § 2 genannten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

§ 14.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

- a) österreichischer Staatsbürger männlichen Geschlechtes,
- b) dreißig Jahre alt ist,
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
- d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 9 bis 12 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 15.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6 unter 33. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Personen, über deren Vermögen der Concurrs eröffnet worden ist, sind während der Dauer der Concurrsverhandlung zu Landtagsabgeordneten nicht wählbar. (§ 14 lit. c der Landtagswahlordnung.)

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 16.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 17.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersten Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 18.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die „Wiener Zeitung“ und durch Placate in allen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die „Wiener Zeitung“, bezüglich der Wählerklassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 19.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Partien auszufertigen.

§ 20.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 21.

Über den Grund oder Angrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von amtswegen vorzunehmen.

§ 22.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten angefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Oesterreich unter der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Oesterreich unter der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die „Wiener Zeitung“ aufzufordern.

§ 23.

Die Liste der Wähler in jedem der im § 2 aufgeführten Wiener Gemeindebezirke und Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), sowie in jeder der im § 6 aufgeführten Landgemeinden ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 12 und 15 zu verfassen.

Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtlocale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anderräumung einer achttägigen, vom Tage der geschickenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürsliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reclamationen beauftragt worden ist.

Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reclamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürsliche politische Behörde oder in Städten mit eigenem Statut außer der Reichshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reclamationsentscheidung beauftragt.

Über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürslichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgiltig.

Reclamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürsliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen.

§ 24.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und Landgemeinden berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Wenn mehrere Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und Landgemeinden, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu ertheilen.

In Städten mit eigenem Statut kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§ 25.

Die richtiggestellten Wählerlisten jedes Wahlortes sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

Diese vorbereiteten Wählerlisten sind von den Vorstehern jener Gemeinden, welche zu einem Gruppenwahlorte gehören, vor der Wahlhandlung rechtzeitig dem Gemeindevorsteher des Gruppenwahlortes zu übergeben.

Die Wählerlisten sämtlicher Gemeinden eines Gruppenwahlortes haben als Theillisten aneinandergereiht die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§ 26.

I. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlcommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern.

2. Für jeden Wahlkörper in Wien aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen und drei vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten der Stadt Wien.

Im Bedarfsfalle können auch für jeden Wahlkörper mehrere nach der vorstehenden Anordnung zusammengesetzte Wahlcommissionen bestellt werden. Diese Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister unter gleichzeitiger Bestimmung einer dieser Commissionen zur Hauptwahlcommission und Zuteilung der Wähler in die einzelnen Commissionen.

3. Für die Handels- und Gewerbekammer in Wien nach den für sonstige Wahlen in die Handels- und Gewerbekammer bestehenden Vorschriften.

4. Für jeden der in den §§ 3 und 7 aufgeführten Wahlorte der Städte und Landgemeinden aus je zwei von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlcommissär aus den Wählern zu bestimmenden Mitgliedern.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten vier Mitglieder wählen mit absoluter Mehrheit das fünfte Mitglied der Wahlcommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom Wahlcommissär ernannt.

Ist die zur Constituierung der Wahlcommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Functionen der Wahlcommission von dem Wahlcommissär ausgeübt.

II. Die Bestellung der Wahlcommissäre erfolgt für den Großgrundbesitz, die Wiener Gemeindebezirke, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, dann die Handels- und Gewerbekammer durch den Statthalter, für die übrigen Wahlbezirke durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlcommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

§ 27.

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 28.

Au dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituierung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernannt und die Wählerlisten nebst den von dem Gemeindevorsteher des Wahlortes vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

In Wien sind der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Stellvertreter Vorsitzende der Wahlcommissionen.

§ 29.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 14 und 15 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten, derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 30.

Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§ 31.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf haben die übrigen Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§ 32.

Jeder zur Abstimmung erscheinende Wähler hat unter Vorweisung seiner Legitimationskarte seinen Stimmzettel, auf welchem der von ihm Gewählte namentlich zu bezeichnen ist, der Wahlcommission zu übergeben.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 33.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§ 34.

Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von der Wahlcommission zweifach zu führende Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

§ 35.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügen von Aufträgen an die zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§ 36.

Die Wahl, über welche von der Wahlcommission ein Protokoll zu führen ist, muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 37.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlusssunde im Wahllocale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sohin ist nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmzählung zu schreiten.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mit-

gliede der Wahlcommission in die Stimmlisten derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigefügt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlcommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angeführten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungiltig.

Die Entscheidung hierüber steht der Wahlcommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

§ 38.

Nachdem die Unterfertigung der Abstimmungsverzeichnisse erfolgt, die Scrutinierung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmzählung von dem Vorsitzenden der Wahlcommission bekanntgegeben worden ist, wird in dem Falle, als das Gesamtergebnis der in mehreren Wahlcommissionen eines Wahlkörpers in Wien in einer Hauptwahlcommission oder der in den einzelnen Wahlorten außer Wien vollzogenen Wahlhandlungen an einem Hauptwahlorte zu ermitteln ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem Wahlcommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsacten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, in Wien dem Wahlcommissär der Hauptwahlcommission, und außer Wien dem Wahlcommissär übergeben, welcher die Acten an den Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft einzusenden hat, zu welcher der Hauptwahlort gehört.

§ 39.

Zu den im vorigen Paragraphen vorausgesetzten Fällen obliegt, nachdem die Abstimmung in den Wahlcommissionen eines Wahlkörpers in Wien und in allen an demselben Wahltage theilnehmenden Orten außer Wien beendet ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsacte einer Hauptwahlcommission, welche zu diesem Ende die von den einzelnen Wahlcommissionen eingesendeten Acten zu übernehmen hat.

In Wien erfolgt diese Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsacte durch die für den betreffenden Wahlkörper von dem Bürgermeister als Hauptwahlcommission bestimmte Commission in ihrer im § 26 I, Punkt 2, bestimmten Zusammenfassung.

Außer Wien versammelt sich die Hauptwahlcommission in Gegenwart eines Wahlcommissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus drei vom Wahlcommissär ernannten, an der Wahl theilnehmenden Wahlberechtigten zu bestehen. Das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 26 I, Punkt 4, gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlcommission wird von den Commissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt.

In beiden Fällen hat jeder an der Wahl theilnehmende Wahlberechtigte Zutritt in das Locale der Hauptwahlcommission.

§ 40.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, eine absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 41.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zustande, so wird zu der engeren Wahl geschritten.

Zeigt sich der Mangel der erforderlichen Stimmenmehrheit in den Fällen des § 39 bei der durch die Hauptwahlcommission vorgenommenen Ermittlung des Gesamtergebnisses, so veranlaßt in Wien der Statthalter und außer Wien der Bezirkshauptmann in allen betreffenden Wahlorten die engere Wahl, deren Gesamtergebnis gleichfalls aus den Abstimmungsacten der einzelnen Wahlcommissionen durch die Hauptwahlcommission zu ermitteln ist.

§ 42.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämmtlichen, in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

In soweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welcher letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 43.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem Wahlcommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß aller Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlcommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

Das Protokoll, welches von der Hauptwahlcommission in den Fällen des § 39 über die Ermittlung des Gesamtergebnisses der einzelnen Wahlhandlungen aufgenommen wurde, ist von allen Mitgliedern der Hauptwahlcommission zu unterfertigen und, mit allen im § 38 bezeichneten Acten versehen, versiegelt dem Wahlcommissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.

§ 44.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im § 15 dieses Gesetzes normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insoweit die Vermuthung der Gültigkeit einer Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§ 45.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesauschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 31 der Landesordnung.)

V. Schlussbestimmung.

§ 46.

Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Artikel II.

Der vorstehende Artikel dieses Gesetzes tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 151. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1896 über die im Gesetze vom 26. December 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vorgesehenen Sachverständigencollegien.

Nr. 152. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1896, betreffend die Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdopostenamtes in Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 153. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. August 1896 über den Vollzug des § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 121), betreffend die Revision des Grundsteuercatasters.

Nr. 154. Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 30. Juli 1896, betreffend das Übereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleraepidemie.

Nr. 155. Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 156. Gesetz vom 14. August 1896, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue.

Nr. 157. Concessionsurkunde vom 26. Juli 1896 für die Localbahn Petrowitz—Karwin.

Nr. 158. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. August 1896, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Dorna-Watra in der Bukowina.

Nr. 159. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 13. August 1896, womit § 4 der Ministerialverordnung vom 4. September 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 167), betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag, abgeändert wird.

Nr. 160. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1896, betreffend die Errichtung zweier Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Budwitz und in Tschonowitz.*)

Nr. 161. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. August 1896, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur mit Hafen- und Seefanitätsdienst in Orfoice (auf der Halbinsel Sabioncello).

Nr. 162. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. September 1896, womit die Verordnung vom 31. Juli 1883, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere aufgehoben wird.

Nr. 163. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 22. August 1896, betreffend das Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und der Verwendung des sogenannten „Deutschen Fleischwassers“.*)

Nr. 164. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 14. August 1896, wegen Abänderung des Punktes 3 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. August 1872, N.-G.-Bl. Nr. 124, betreffend die Bestellung von honorierten Docenten an der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Nr. 165. Concessionsurkunde vom 21. August 1896 für die Localbahn Saiz—Göbing.

Nr. 166. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen Centralstellen vom 28. August 1896, betreffend die Vergütungen für den Gepäckstransport bei Dienst- und Übersiedlungsreisen von Staatsbeamten.

Nr. 167. Gesetz vom 4. September 1896, betreffend den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des diesfälligen Übereinkommens vom Jahre 1875, N.-G.-Bl. Nr. 72 ex 1875.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 57. Gesetz vom 1. August 1896, mit welchem der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 58. Gesetz vom 1. August 1896, mit welchem die Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns abgeändert wird.*)

Nr. 59. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. August 1896, betreffend die Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. August 1896, Z. 75665, betreffend eine Ergänzung der Marktordnung, beziehungsweise des Marktgebührentarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. August 1896, Z. 78062, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der neuen Gemeindevertretungen von Floridsdorf und Groß-Zedlersdorf.*)

Nr. 62. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereirei vom 12. Juni 1896, Z. 33160, betreffend die Bemessung, Einhebung und executive Einbringung der Schulbeiträge von Verlassenschaften in Niederösterreich.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. September 1896, Z. 55586, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Pitten mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Pittenflusses in den Gemeinden Sautern, Schildern, Pitten und Erlach in den politischen Bezirken Neunkirchen und Wiener-Neustadt.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. September 1896, Z. 74859, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das von der Gemeinde Neunkirchen erbaute Krankenhaus in Neunkirchen und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe.*)

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. August 1896, Z. 80401, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verfaufe der Baustellen Einl.-Zz. 1630 und 1631, innesliegend im Grundbuche Alsergrund.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. August 1896, Z. 80924, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verfaufe des zwischen der Wallgasse, Kurzgasse und dem Mariahilfergürtel gelegenen Baublockes.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landes Schulrathes vom 26. August 1896, Z. 8638/L. S. R., betreffend einige Änderungen in der territorialen Eintheilung der Schulbezirke des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.